

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 3. August 2010

TAGESORDNUNG

1. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

2. Zeppelinstraße -Vorstellung der Erschließungsplanung

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Auf der Grundlage der Planung vom Architekturbüro Gross hat das Ing.-büro Marschall und Klingenstein die Erschließung und die Anschlussmöglichkeiten der parallel zur Zeppelinstraße gelegenen Bauplätze geplant. Dazu ist es erforderlich, dass bestehende Wasser- und Abwasserleitungen verlegt werden müssen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Kosteneinsparungen (Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 5,50 m, einseitiger Gehweg mit 1,50 m und reduzierter Ausbaustandart der Verkehrsberuhigten Zone) sind in die Planung eingearbeitet.

Die Abwassererschließung der drei Bauplätze auf der Nordseite der Zeppelinstraße zwischen dem Gebäude Boschstraße 54 (Wohnbau Sonntag) und der B 30 alt kann nur über ein Leitungsrecht über das Grundstück der Erbgemeinschaft Fischer Richtung Boschstraße erfolgen.

Die weitere Terminierung sieht wie folgt aus:

| | |
|---------------|--|
| Bis KW 33 | Vorbereitung der Ausschreibung |
| Ab 23.08.2010 | Ausgabe der LV's als beschränkte Ausschreibung |
| 14.09.2010 | Submission |
| 20.09.2010 | Abgabe Vergabevorschlag und Angebotswertung |
| 05.10.2010 | Vergabe der Arbeiten im Gemeinderat |

Beschluss:

Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen.

3. **Bebauungsplan Bifang Erweiterung Vorstellung des Vorentwurfs Bosch- Hirschstraße Einleitungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Bifang Erweiterung sieht auf dem Flst. 137/10 ein Bauquartier unter anderem zur Erstellung einer Gaststätte mit Kegelbahn vor. Durch den Grunderwerb von insges. 4.916 qm des Flst. 137/10 und 137/35, das als Grün-anlage im Bebauungsplan ausgewiesen ist, von der Erbgemeinschaft Fischer, hat die Verwaltung das Büro Sieber beauftragt, eine Überplanung der Fläche mit Wohn-hausbebauung vorzunehmen.

Gleichzeitig hat Herr Nikolaus Heilig der Gemeinde das angrenzende Flst. 169/2 zur Überplanung mit Einfamilienwohnhäusern angeboten.

Der Grunderwerb mit der Erbgemeinschaft Fischer ist getätigt, die Fläche von Herrn Heilig (zwei Bauplätze a´ ca. 700 qm erhält die Gemeinde) wird in kürze abgeschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Bifang Erweiterung" wird gemäß § 13a BauGB im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 42 (Teilfläche), 137/10, 137/35 und 169/2 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

- mögliche Nachverdichtung durch geringfügige Erhöhung der Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, maximale Traufhöhe)
- Reduzierung des Flächenverbrauches durch Vergrößerung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze)

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen
- bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke
- Digitalisierung und einheitliche zeichnerische und schriftliche Darstellung aller vergangenen Änderungen für den Bereich des Bebauungsplanes.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 ab Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach §2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Mitarbeiter des Planungsbüros Sieber stellten 2 Vorentwürfe zum Planungsgebiet vor. Im Gremium wurden dabei die Grundstücksgrößen sowie die Erschließungsstraßen kritisch hinterfragt.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Gemeinderatssitzung am 14.09.2010 vertagt. Es sollen dann weitere Planungsvarianten vorgestellt werden.

**4. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schachen“ und örtliche Bauvorschriften, 5. Änderung
Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Bauamtsleiter Elbs informiert über folgenden Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Gewerbegebiet Schachen zu ändern. Die Erfordernis der Planung wurde wie folgt begründet:

- mögliche Nachverdichtung durch geringfügige Erhöhung der Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, maximale Traufhöhe)
- Reduzierung des Flächenverbrauches durch Vergrößerung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze)
- bessere Nutzbarmachung der bestehende Gewerbeflächen durch zusätzliche Erschließungsmöglichkeiten von der Kreisstraße aus

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen
- bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke
- Digitalisierung und einheitliche zeichnerische und schriftliche Darstellung aller vergangenen Änderungen für den Bereich des "Gewerbegebietes Baint Schachen"

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB wurden am 19.04.2010 zu einem frühzeitigen Termin zur Unterrichtung und Äußerung eingeladen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung, am 05.05.2010, durchgeführt.

In die nun vorliegende Vorentwurfsplanung wurden die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken weitgehendst eingearbeitet.

Die in Absprache mit den Behörden und Betroffenen eingearbeiteten Änderungen umfassen derzeit folgende Punkte:

- Erweiterung der Baugrenzen in Richtung der "Wickenhauser Straße" (K 7946): aufgrund der Herabstufung der Landesstraße zur Kreisstraße ist der Mindestabstand von 20m nicht mehr notwendig, geplant ist ein Abstand von 10m.
- Einheitliche Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) im zentralen Bereich (Grundstücke Flst.-Nr. 556, 563/3 bis 563/5): d.h. GRZ mit 0,3 und GFZ mit 0,6
- Einheitliche GRZ, GFZ, zulässige Anzahl der Vollgeschosse und maximale Traufhöhe im nördlichen Bereich (Flst.-Nr. 608/3, 608/5 und 608/8): d.h. GRZ mit 0,4, GFZ mit 0,7, zulässige Vollgeschosse III und maximale Traufhöhe 11,50 m
- teilweise Aufhebung des Zufahrtsverbotes: aufgrund der o.g. Herabstufung sind Zufahrten von der K 7946 aus möglich (im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 563/4 und 563/5)
- Leitungsrechte von Wasser- und Abwasserleitungen in privaten Grundstücken.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Entwurfsplanung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schachen“ zur Kenntnis.
2. Die Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Schachen“ mit Textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schachen“ mit Textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung nach § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB (Publikationsgebot) öffentlich auszulegen (Ortsübliche Bekanntmachung) mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zu benachrichtigen. (Benachrichtigungsgebot § 3 Abs. 2 BauGB)

5. B 30 Rekultivierung

Hier: Vorstellung des 1. Bauabschnitts - Durchgängige Fußwegeverbindung von der Marsweilerstraße (Ortmitte) bis zur Zeppelinstraße mit einem wassergebundenen Belag sowie den begleitenden Arbeiten und der Oberbodenandekung

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Seit Dienstag, den 20.07.2010 hat die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht der B 30 Rekultivierungsfläche zwischen der Ortmitte bis Marsweiler übernommen. Im Abschnitt zwischen der Zeppelinstraße und Marsweiler hat die Straßenbauverwaltung den Wirtschaftsweg hergestellt und die angrenzenden Flächen mit einer Grünansaat übergeben.

Der südliche Abschnitt, zwischen der Ortmitte und der Zeppelinstraße ist ohne Humusandekung als Rohplanie übergeben worden.

Damit die Bevölkerung die Nordsüd- und Ostwestverbindung fußläufig benutzen kann, wäre die Herstellung der Wege mit Wasserführung wichtig.

Der Landschaftsarchitekt Gross-Auerbacher stellte die Planung sowie die Kosten ausführlich dar. Man war sich einig, dass der geplante Fußweg längsseitig nicht dringend beleuchtet werden muss. Es sind jedoch vorsorglich schon Leerrohre zu verlegen, falls man später doch noch eine Beleuchtung wünscht. Anders sieht es bei den Querverbindungen aus. In diesen Bereichen sollte der Fußweg beleuchtet werden.

Beschluss:

- 1.) Auf der Grundlage der vorgestellten Planung wird das Architekturbüro Gross, in Zusammenarbeit mit dem Garten- und Landschaftsarchitekt Gross-Aurbacher und dem Ingenieurbüro Klingenstein beauftragt, die Ausschreibung der Baumaßnahme zu erstellen.
- 2.) Der Fußweg in Längsrichtung ist vorerst nicht zu beleuchten. Es sind jedoch die entsprechenden Leerrohre zu verlegen.
- 3.) Die Querverbindungen sind zu beleuchten.

**6. Sachstandsbericht Breitbandversorgung
Entscheidung über zusätzliche Leerrohrverlegung für Glasfaserkabel**

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Die Gemeinde Baidt nimmt am Modellhaften Vorhaben zur Verbesserung der DSL Geschwindigkeit im ländlichen Raum teil (GR Beschluss vom 18.03.2010).

Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet, an dem sich 13 Gemeinden beteiligen.

Der Zweckverband hat mittlerweile das Büro Wasser-Müller mit der Planung beauftragt. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben und den Zuschlag erhielt die Fa. Max Wild, Berkheim. Der Spatenstich erfolgte am 05.07.2010.

Das Projekt wird mit öffentlichen Mitteln gefördert (Zukunftsinvestitionsprogramm Bund).

Der von der Gemeinde Baidt gestellte Förderantrag wurde am 20.03.2010 positiv beschieden mit einer Förderung i. H. v. 223.800,- €. Die Gesamtkosten wurden zum damaligen Zeitpunkt auf ca. 386.833,- € geschätzt. Somit lag der zu erwartende Eigenanteil der Gemeinde Baidt bei 163.033,- €.

Mittlerweile liegt ist die Trassenplanung weitgehend abgeschlossen (Übersichtsplan siehe Anlage 1) und es liegen die auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und der aktuellen Trassenplanung ermittelten Ausführungskosten vor.

Aufgrund der erzielten günstigen Preise der Ausschreibung, insbesondere bei Verlegung im sogenannten versiegelten Bereich, konnte ein großer Teil der Trasse in öffentlichen Grund (Straßen, Wege) gelegt werden und nicht wie ursprünglich angedacht in unversiegelten Privatgrund. Hierdurch ergaben sich auch Änderungen der Förderantragsvoraussetzungen. Ein Erhöhungsantrag wurde am 09.07.2010 gestellt.

Aufgrund des momentanen Sachstandes wird mit einem Eigenanteil der Gemeinde von unter 100.000,- Euro gerechnet.

An dieser Stelle ist den vielen Grundstückseigentümern in Baidt zu danken, welche einer Verlegung in Ihren Grundstücken aufgrund der ursprünglichen Trassenplanung zugestimmt haben. Nach endgültigem Abschluss der Trassenplanung werden alle betroffenen Eigentümer unterrichtet, ob und in welchem Ausmaß die zur Verfügung gestellten Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Momentan sind die Arbeiten im Gebiet der Gemeinden Bodnegg/Vogt/Schier angelaufen. Es befinden sich 3 Bohrgeräte und ein Pflug im Einsatz. Laut Auskunft Büro Wasser-Müller vom 22.07.2010 kann noch keine Aussage getroffen werden wann mit den Arbeiten im Gemeindegebiet Baidt begonnen wird.

c.) Zusätzliche Trasse im Bereich der alten B30

Da die Kabeltrasse der geförderten Maßnahme direkt im Dorfzentrum am Beginn der rekultivierten B 30 alt vorbeiführt wurde geprüft, ob eine Verlängerung der Trasse entlang der B 30 alt über die neue Zeppelinstraße zur Marsweilerstraße (Anlage 2) auf Gemeindekosten zu den günstigen Konditionen der Haupttrasse hergestellt werden sollte. Dieses Teilstück ist nicht förderfähig (Ringstruktur). Die TKT Telekonsult hält diese Erweiterung für sinnvoll. Es könnten damit 16 Mbit /s mit den vorhandenen Hausanschlüssen zur Verfügung gestellt werden. Durch Verlegung von Glasfaserhausanschlüssen könnte die Bandbreite nochmals wesentlich gesteigert werden

zu c.) Zusätzliche Trasse im Bereich der alten B30

Die Kosten für diese zusätzliche Kabeltrasse werden auf ca. 40.000,- € geschätzt. (540 lfm B30 –alt, und ca. 180 lfm Verbindung Zeppelinstraße zur Marsweilerstraße zu ca. 55 Euro pro lfm). Da jedoch das Gebiet östlich der B 30 alt jetzt bereits vom Netz der KabelBW mit 50 Mbit/s abgedeckt ist und ein Anschluss an das neue Breitbandnetz ohne weitere Investitionen nach Auskunft des Planungsbüros TKT nur eine Bandbreite von 16 Mbit/s ergeben würde, wird eine Verlegung zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll gehalten.

Diese Entscheidung sollte dem späteren Netzbetreiber überlassen werden. Eine spätere Verlegung ist durch den Einsatz von Spülbohrungen jederzeit ohne größere Schäden an der neu hergestellten Zeppelinstraße möglich, wenn auch u.U. nicht mehr zu so günstigen Konditionen.

Beschluss:

- a.) Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- b.) Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 14.09.2010 sollen Angebote zur Verlegung von Leerrohren eingeholt werden für eine eventuell spätere Erweiterung des Breitbandnetzes sowie für eine eventuelle Aufnahme eines Straßenbeleuchtungskabels entlang des Fußweges der B 30 alt.

7. Finanzierung von Investitionen bei den Eigenbetrieben - Gewährung eines Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Kämmerer Abele teilt mit:

Das letzte externe Darlehen beim Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde zum Jahresende gekündigt.

Sofern keine externe Darlehen getätigt würden, was in den nächsten Jahren bei zahlreichen Investitionen leider nur schwer zu finanzieren ist, wäre die Gemeinde inklusive Eigenbetriebe schuldenfrei.

Die planerische Ausweisung von Deckungsmittellücken beim Eigenbetrieb Abwasser ist nicht zulässig. Die Deckungsmittellücken ergaben sich dadurch, dass bei dem Eigenbetrieb, der zu 100% fremdfinanziert ist, die Investitionsausgaben, die Abschreibungen abzüglich der Tilgungsleistungen und der Ausgabe aus der Auflösung von Ertragszuschüssen regelmäßig übersteigen.

Die Kassenrechnung der Eigenbetriebe wird über die Einheitskasse der Gemeinde abgewickelt. Hierbei entstehen sowohl Kassenmehreinnahmen als auch Kassenmehrausgaben. Diese werden bereits heute in Anlehnung der örtlichen Kontokorrentkonten- bzw. Geldmarktkontenkonditionen verzinst.

In der Bilanz 2009 wurde eine Kassenmehrausgabe (Kassenkredit) in Höhe von 427.336,50 € ausgewiesen. Hätte der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

nicht noch einen Jahresgewinn in Höhe von 136.753,29 € in der Bilanz stehen läge die Kassenmehrausgabe bei 564.119,79 €.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei der Gründung mit 0 € Stammkapital ausgestattet wurde, muss jede Investition mit Fremdkapital oder Trägerdarlehen finanziert werden.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Abwasserbeseitigung ein Trägerdarlehen in Höhe von 500.000 € mit linearer Tilgung (2,4% Tilgung, 3.000 € im Quartal) mit 3,5 % Verzinsung aus den Rücklagenmitteln zur Verfügung zu stellen

Es muss jede Maßnahme im Vermögensplan über ein externes oder internes Trägerdarlehen gegenfinanziert werden können. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat derzeit kein externes Darlehen mehr. In Zeiten guter Rücklagenstände kann man dem EB Abwasserbeseitigung Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte in Zukunft bei rückläufiger Rücklagenentwicklung wieder auf externe Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden.

Aufgrund der derzeitigen Rücklagensituation kann ein Trägerdarlehen gewährt werden. Die Festgeldverzinsung beträgt derzeit nur 0,5-1,1 %. Alternativ wäre ein Darlehen bei den örtlichen Banken (ca. 3,2%) denkbar. Das Darlehen der L-Bank Infrastrukturprogramm muss konkrete Maßnahmen (pro Vorhaben) beziffern und sollte nicht nach Abschluss der Maßnahme aufgenommen werden (Zinssatz derzeit 2,6%). Für zukünftige Investitionen im EB Abwasserbeseitigung und EB Wasserversorgung sollte sofern ein externes Darlehen gewünscht wird, eine Darlehensvereinbarung mit dem zinsgünstigen Infrastrukturprogramm vor Beginn der Maßnahme angestrebt werden.

Die Darlehen der KfW (Kommunalkredit Investitionsoffensive Infrastruktur) mit zwei zinsfreien Jahren und anschließend 0,75% im 3.-5. Jahr kommt nur für evtl. für eine Gemeinde im Landkreis Ravensburg laut Rechtsaufsichtsbehörde in Frage, da sich die Gemeinde in einer Haushaltshaltsnotlage oder Haushaltssicherungslage befinden muss.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein Trägerdarlehen in Höhe von 500.000 € zu 3,5 % (Jährliche Tilgung 12.000 €, Zinsanpassung 30.06.2015). Aus der Rücklage werden 500.000 € für das Trägerdarlehen außerplanmäßig entnommen. Dieses Darlehen soll über 5 Jahre abgeschlossen werden. Sondertilgungen sind möglich.
2. Mit der Zinsanpassung kommenden Jahres wird über die weiteren Trägerdarlehen in einer Gemeinderatsitzung im Frühjahr 2011 entschieden.
3. Kassenmehreinnahmen bzw. Kassenmehrausgaben der Eigenbetriebe werden wie bisher gegenseitig in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes der Gemeinde bei den örtlichen Banken verzinst.

8. Anfragen und Bekanntgaben

- a) Bürgermeister Buemann teilte mit, dass die Versteigerung von Fundfahrrädern 80 € eingebracht hat.
- b) Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Narrenzunft Henkerhaus wurde angefragt, die große Sporthalle als Unterbringungsmöglichkeit der Hästräger nutzen zu dürfen. Man war sich einig, dass dies auf Grund des empfindlichen Hallenbodens nicht möglich ist. Es wird der Narrenzunft jedoch die kleine Sporthalle angeboten.
- c) Tempomessgeräte die nicht funktionieren sollen abgebaut werden.
- d) Die Verwaltung wurde gebeten, bei der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft mögliche Hilfen beim Genossenschaftsverband in Karlsruhe anzufordern.